

10.02.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

C(2023) 1073 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 9.2.2023
C(2023)1073 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien {COM(2022) 156 final}.

Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, einige Klarstellungen zu ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) zu machen, und hofft, dass diese die Bedenken des Bundesrates ausräumen werden.

Der Bewertung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aus dem Jahr 2020¹ zufolge hat sich die Richtlinie bei der Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und der Förderung des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken insgesamt als wirksam erwiesen. In der Bewertung wurden jedoch auch mehrere Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermittelt. Um Anreize für den erforderlichen tiefgreifenden industriellen Wandel von 2025 bis 2050 zu schaffen, hat sich die Kommission daher im europäischen Grünen Deal verpflichtet, diese Rechtsvorschriften zu überarbeiten.

Das übergeordnete Ziel der überarbeiteten IE-Richtlinie besteht darin, auf wirksamste und effizienteste Weise zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den negativen Auswirkungen der Verschmutzung durch Industrieanlagen und große Tierhaltungsbetriebe beizutragen und die Resilienz der Wirtschaftszweige der Europäischen Union gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern. Mit der Überarbeitung soll der bevorstehende tiefgreifende Wandel unterstützt werden, um

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluation of the Industrial Emissions Directive, SWD(2020) 181 final.

mithilfe bahnbrechender Technologien Schadstofffreiheit zu erzielen und so zur Umsetzung der im europäischen Grünen Deal festgeschriebenen Ziele Klimaneutralität, höhere Energieeffizienz, schadstofffreie Umwelt und Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Die überarbeitete Richtlinie hält an ihrem zentralen Ziel fest, weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen zu unterstützen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der Europäischen Union zu gewährleisten. Darüber hinaus zielt die Überarbeitung der IE-Richtlinie darauf ab, die geltenden Rechtsvorschriften zu modernisieren und zu vereinfachen, beispielsweise durch Digitalisierung und Erweiterung des Wissens über Verschmutzungsquellen. Weitere Ziele sind eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und ihr Zugang zu Informationen und zur Justiz, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe, sowie Schadensersatz im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Infolge des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestaltet sich die nötige Energie- und Rohstoffversorgung zunehmend schwierig. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns weiterhin darauf konzentrieren, die Wirtschaft in der Europäischen Union nachhaltiger und resilienter zu machen. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Stärkung unserer Autonomie bei der Beschaffung kritischer Rohstoffe gehören daher zu den wichtigen Prioritäten der Vorschläge.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für eine harmonisierte Einhaltung und Durchsetzung in der gesamten EU sowie für verhältnismäßige Maßnahmen zur Gewinnung und Behandlung von Industriemineralen und Metallen, um mittels eines Konzepts gleicher Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Die Kommission möchte hervorheben, dass die Richtlinie über Industrieemissionen die Grundlage für optimierte und gestraffte, zugleich aber auch anspruchsvolle Betriebsgenehmigungen für Tätigkeiten im Bereich Minerale und Metalle innerhalb des überarbeiteten Geltungsbereichs bilden sollte, um das Wachstum dieses unverzichtbaren Sektors kohärent und ökologisch nachhaltig zu erleichtern.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags und nimmt seine Fragen zu den Einzelheiten der Umsetzung des verbesserten Umweltmanagementsystems, einem zentralen Konzept der Überarbeitung der Richtlinie, zur Kenntnis. Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass es auch nach Auffassung des Bundesrates angemessen ist, größere Rinderhaltungsbetriebe in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie einzubeziehen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren anzupassen. Auf die eher fachlichen Anmerkungen in der Stellungnahme wird in der Anlage eingegangen.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den beiden gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und fließt mit in die Beratungen ein.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Virginijus Sinkevičius
Mitglied der Kommission



Anlage

Die Kommission begrüßt die Analyse des Bundesrates zu diesem wichtigen Thema. Die Kommission möchte folgende Anmerkungen machen und Klarstellungen vornehmen:

Der Bundesrat erkennt an, dass dem 2019 beschlossenen europäischen Grünen Deal angesichts der vielfältigen Umweltbedrohungen eine besondere Priorität zukommt, um eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Politik mit der Novelle der IE-Richtlinie konsequent fortgesetzt würde, ohne aber in geeigneter Weise auf die mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine einzugehen. Dies sind insbesondere gestörte Lieferketten, Risiken für die Versorgungssicherheit, Inflation, unter anderem mit extrem gestiegenen Energiepreisen, sowie der Fachkräftemangel.

- Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Null-Schadstoff-Aktionsplans zu erreichen; hierfür ist die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen ein zentrales Instrument.
- Die Kommission sieht, dass die Auswirkungen des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und des Einsatzes von Energie als Waffe zu Preissteigerungen und Inflation führen. Seit Oktober 2022 hat die Kommission mehrere kurzfristige Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzufedern.²
- Auf längere Sicht ist die Umstellung auf eine grüne EU-Wirtschaft Teil der strukturellen Lösung. Dies wird gestärkt durch das Ziel der überarbeiteten Richtlinie, als proaktives Instrument zur Einsparung von Ressourcen, darunter Energie, Wasser und Rohstoffe, zu fungieren und gleichzeitig die Einführung effizienterer Verfahren und Technologien in den großen Industrieanlagen in Europa zu beschleunigen. Dies wird wiederum der Resilienz und Autonomie der EU zugutekommen.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel, im Rahmen der Überarbeitung der IE-Richtlinie die Kohärenz mit anderen europäischen Regelungen zu stärken, und hebt hervor, dass Doppelregulierungen und Überschneidungen vermieden und Bereiche, die bereits in anderen Rechtsakten geregelt sind, nicht zusätzlich in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie aufgenommen werden sollten.

- Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates in Bezug auf die Kohärenz des EU-Rechts insgesamt voll und ganz.

² Siehe z. B. [COM\(2022\) 360 final](#) („Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“), das [Europäische Gesetz über kritische Rohstoffe](#) sowie [COM\(2022\) 230 final](#) (REPowerEU-Plan).

- *Durch die Überarbeitung der Richtlinie sollen Synergien mit anderen EU-Rechtsvorschriften maximiert, gleichzeitig aber an den Geltungsbereichen, spezifischen Anwendungsbereichen und Bestimmungen aller anderen einschlägigen Richtlinien und Verordnungen festgehalten werden.*
- *So wird beispielsweise das Emissionshandelssystem (EU-EHS) das primäre marktbasierte Instrument zur Verringerung von Treibhausgasen in seinem Anwendungsbereich bleiben, während die überarbeitete IE-Richtlinie die Klimaneutralitätsbemühungen fördern würde, indem verbindliche Anforderungen für Treibhausgase (z. B. Methan) und/oder nicht unter das EU-EHS fallende Tätigkeiten festgelegt werden.*

Die Richtlinie sieht eine verstärkte Information der Öffentlichkeit, zusätzliche Berichtspflichten, zusätzliche neue Elemente des Genehmigungsprozesses wie Umweltleistungsgrenzwerte, Umweltmanagementsysteme, einschließlich eines Chemikalienverzeichnisses, und Transformationspläne vor. Der Bundesrat weist auf die mögliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands in Bezug auf Dauer und Komplexität hin.

- *Die Kommission teilt die Auffassung, dass es wichtig ist, jeglichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand einzuschränken. Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf eine Folgenabschätzung, in deren Rahmen Maßnahmen mit einem optimalen Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden/Betreiber und dem erwarteten Nutzen für die Umwelt ermittelt werden konnten. Die Kommission hat systematisch die Optionen gewählt, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Behörden so gering wie möglich halten. So schlägt die Kommission beispielsweise einen flexiblen Ansatz vor, der es Betreibern ermöglicht, die allgemeinen Grundsätze der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Umweltmanagementsysteme in angemessener Weise umzusetzen. Da die Umweltmanagementsysteme nicht genehmigungspflichtig sind, wird das Genehmigungsverfahren dadurch nicht komplexer.*
- *Auch sind die Transformationspläne der Betreiber Teil ihrer Umweltmanagementsysteme. Folglich sind die Behörden der Mitgliedstaaten nur für die Gesamtaufsicht und nicht für eingehende Konformitätsprüfungen zuständig.*

Die Richtlinie schreibt verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte vor sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems, das ein Verzeichnis der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe und Chemikalien umfasst, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und eine Analyse der Möglichkeiten, diese durch sicherere Alternativen zu ersetzen. Der Bundesrat begrüßt die Einführung verbindlicher Umweltleistungsgrenzwerte, weist jedoch auf die damit verbundene Belastung aufgrund von Unsicherheiten bei der Erarbeitung dieser Werte hin. Der Bundesrat hebt hervor, dass die Risikobewertung im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen

komplex ist, und fordert die Einbindung der diesbezüglich kompetenten Behörden und die Ausarbeitung von Bewertungsregeln.

- Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die Festlegung verbindlicher Umweltleistungsgrenzwerte im Zusammenhang mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) in BVT-Schlussfolgerungen. Laut Vorschlag der Kommission können in BVT-Schlussfolgerungen auch Benchmarks festgelegt werden. Diese beiden Instrumente zur Entwicklung quantifizierter Anforderungen an die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft schließen sich gegenseitig aus. In der Praxis können nur für Tätigkeiten, die EU-weit sehr homogen sind, Umweltleistungswerte in BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden, die dann als Referenz für die Festlegung einschlägiger Grenzwerte in Genehmigungen dienen. Benchmarks in BVT-Schlussfolgerungen hingegen gelten für Tätigkeiten, die je nach den örtlichen Gegebenheiten oder den Besonderheiten der Anlage unterschiedlich sind; diese müssen von den Betreibern bei der Entwicklung ihres Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden.
- Dieser duale Ansatz ermöglicht es, den mit der Anwendung von Umweltleistungswerten verbundenen zusätzlichen Aufwand zu minimieren und gleichzeitig die Gesamtumweltleistung der betreffenden Anlage zu verbessern.
- In Bezug auf das Argument des Bundesrates, die Risikobewertung im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen sei komplex, reflektiert Artikel 14 Buchstabe a des Vorschlags die Ankündigung in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit³, wonach sichergestellt werden soll, dass die Rechtsvorschriften über Industrieemissionen die Verwendung sichererer und nachhaltigerer Chemikalien fördern.
- Die Kommission ist der Auffassung, dass am besten die Betreiber vor Ort Risikobewertungen gefährlicher Stoffe durchführen sollten, und zwar, weil sie ihre Anlage und die von ihnen verwendeten gefährlichen Stoffe kennen, aber auch aufgrund ihrer Verantwortung zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Die zuständigen Behörden sind für die Durchführung von Inspektionen zuständig, die auch die Ausführung dieser Risikobewertung vor Ort betreffen können.
- Gemäß Artikel 13 des Vorschlags der Kommission wird die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an der Ausarbeitung von BVT-Merkblättern beteiligt sein und sowohl die Kommission als auch die der IE-Richtlinie unterliegenden Betreiber unterstützen, indem sie 1) zur Identifizierung und Auswahl relevanter gefährlicher Stoffe für jeden Sektor beiträgt, 2) sektorspezifische bewährte Verfahren für die Verwendung weniger toxischer Stoffe entwickelt und 3) Instrumente und Leitlinien für die Ausarbeitung des Kapitels „Chemikalien“ des Umweltmanagementsystems durch der IE-Richtlinie unterliegende Betreiber bereitstellt.

³ [COM\(2020\) 667 final](#).

Laut Richtlinienvorschlag legen die zuständigen Behörden die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind. Der Bundesrat befürchtet, dass die Festlegung individueller Emissionsgrenzwerte durch die Behörden auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Bewertung im Widerspruch zu der Regelung des Artikels 6 der IE-Richtlinie stünde und damit zu einem Zusatzaufwand für Vollzugsbehörden und zu Rechtsunsicherheit bei Betreibern führen würde. Der Bundesrat betont ferner, dass Emissionsgrenzwerte in den BVT-Schlussfolgerungen differenzierter festgelegt werden sollten und eine Konkretisierung der Emissionswerte, die durch Anwendung bestimmter Verfahren oder Verfahrenskombinationen erreichbar sind, in den BVT-Schlussfolgerungen sinnvoll wäre. Er sieht einen Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 2, in dem geregelt ist, dass Emissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ohne dass die Anwendung bestimmter Techniken und Technologien vorgeschrieben wird.

- *BVT sind die modernsten Techniken zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen und die mit diesen Techniken assoziierte Spanne von Emissionswerten spiegelt die Leistungsunterschiede dieser Techniken oder Kombinationen von Techniken wider. Mit einigen BVT können zwar Emissionswerte unterhalb des weniger strengen Endes der Emissionsspanne erreicht werden, aber die Analyse der Genehmigungen für mehrere Sektoren zeigt, dass 75 % bis 85 % aller Emissionsgrenzwerte entweder auf dem oberen Ende der Spanne basieren oder darüber liegen. Während es für einige einzelne Anlagen gerechtfertigt sein kann, die Emissionsgrenzwerte in Höhe oder nahe des oberen Endes der Spanne festzulegen, ist es jedoch nicht mit den in Artikel 11 Buchstabe a der IE-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen der Betreiber vereinbar, wenn Emissionsgrenzwerte generell am oberen Ende der Spanne festgelegt werden.*
- *Daher sieht der Vorschlag vor, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Emissionsgrenzwerte in den Genehmigungen festlegen, die die bestmögliche Leistung der BVT für die einzelnen Anlagen widerspiegeln.*
- *Einige BVT eignen sich jedoch möglicherweise nicht für die Anwendung in bestimmten Anlagen oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Daher obliegt es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, angemessene Emissionsgrenzwerte zu bestimmen, unter anderem auf der Grundlage des technischen Berichts, den der Betreiber der zuständigen Behörde vorlegt.*
- *Die Kommission stimmt zu, dass differenziertere Informationen über die Leistung von Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Reduzierung von Emissionen bereitgestellt werden sollten. Die Kommission wird diese künftig in die BVT-Merkblätter und die BVT-Schlussfolgerungen aufnehmen.*
- *Die Anwendung allgemeiner bindender Vorschriften gemäß Artikel 6 der IE-Richtlinie sollte mit der Notwendigkeit vereinbar sein, bei der Festlegung von*

Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen den Besonderheiten einzelner Anlagen Rechnung zu tragen. Solche Vorschriften können ein geeignetes Mittel sein, damit die Genehmigungsbehörden, auf nationaler Ebene, die Informationen über die Leistung von Verfahren erhalten, die für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für einzelne Anlagen erforderlich sind.

Der Richtlinienvorschlag sieht für den Fall, dass eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert, die über die Anwendung von BVT hinausgehen, eine regelmäßige Überwachung der Konzentration relevanter Schadstoffe in der Aufnahmeumgebung vor (IE-Richtlinie Artikel 18). Nach Auffassung des Bundesrats wäre eine solche zusätzliche Überwachung mit einem erheblichen Mehraufwand für den Einleiter verbunden und bedürfte einer intensiven Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei komplexen Einleitungssituationen nicht von einem monokausalen Zusammenhang zwischen einer einzelnen Abwassereinleitung und der gemessenen Gewässerkonzentration ausgegangen werden kann und eine schadstoffspezifische Überwachung des einzuleitenden Abwassers für den angestrebten Überwachungszweck in aller Regel ausreichend ist.

- *Die Überwachung der Konzentration der relevanten Schadstoffe in der Aufnahmeumgebung muss nicht systematisch erfolgen, sondern nur in den Fällen, in denen die Genehmigung der betreffenden Anlage strengere Auflagen enthält als mit den BVT erreicht werden können, weil die Anwendung der BVT nicht ausreicht, um die Umweltqualitätsnorm (UQN) zu erfüllen. Für 2018 wurde die Anwendung von Artikel 18 in nur fünf Fällen in der EU berichtet.⁴ Es könnte zwar sein, dass nicht alle Fälle gemeldet wurden, aber offenbar ist nur eine sehr geringe Zahl von Anlagen von dieser Maßnahme betroffen.*
- *Die Überwachung der Konzentration der relevanten Schadstoffe in der Aufnahmeumgebung sollte an Orten erfolgen, die Schlüsse über die Auswirkungen einzelner Anlagen zulassen. Die Konzentration könnte beispielsweise flussaufwärts oder flussabwärts von den betreffenden Anlagen gemessen werden. So könnte überprüft werden, ob die strengeren Genehmigungsauflagen im Hinblick auf Artikel 18 der IE-Richtlinie ausreichend sind.*

Für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen sieht der Richtlinienvorschlag vor, mittels eines delegierten Durchführungsrechtsakts verbindliche Vorgaben zur Festlegung eines einheitlichen Verfahrens zu erlassen. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis, betont jedoch, dass diese Harmonisierung nicht im Wege eines delegierten Rechtsakts erfolgen sollte, sondern durch die Entwicklung gemeinsamer Regeln im Sevilla-Verfahren nach wissenschaftlichen Maßstäben.

- *Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Unterstützung für die EU-weite Harmonisierung der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen.*

⁴ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, COM(2021) 793 final.

- Der vorgeschlagene neue Artikel 15a sieht den Erlass eines Durchführungsrechtsakts vor, in dem gemeinsame Methoden zur Überprüfung der Einhaltung für Kapitel-II-Anlagen festgelegt werden (vergleichbar mit den Anforderungen in den Anhängen V und VI für Anlagen der Kapitel III und IV). Im Vorschlag ist zur Festlegung des Verfahrens für die Überprüfung ein Durchführungsrechtsakt vorgesehen, da eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie gewährleistet werden soll. Diese gemeinsamen Methoden werden in Zusammenarbeit mit Sachverständigen einschlägiger Interessenträger festgelegt und auf fundierten wissenschaftlichen Informationen und Methodiken beruhen.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass für jede Anlage neben der Genehmigung auch eine Zusammenfassung der Genehmigung veröffentlicht werden muss. Der Bundesrat schlägt vor, die nach Anhang I Nummer 6.11 der IE-Richtlinie genehmigten Anlagen angesichts des immensen Verwaltungsaufwands einer Zusammenfassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse von dieser Regelung auszunehmen.

- Die nach Anhang 1 Nummer 6.11 der IE-Richtlinie genehmigten Anlagen führen eine unabhängig betriebene Abwasserbehandlung durch, die nicht unter die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Das EU-Wasserrecht schreibt für diese Anlagen keine Zusammenfassung der Genehmigung vor. Darüber hinaus erfüllt das Genehmigungsverfahren der IE-Richtlinie die Bedingungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- Die Genehmigungen müssen gemäß Artikel 24 der bestehenden IE-Richtlinie öffentlich zugänglich gemacht werden, einschließlich der Genehmigungen für Anlagen, die gemäß Anhang 1 Nummer 6.11 der IE-Richtlinie genehmigt wurden. Die „einheitliche Zusammenfassung der Genehmigung“ würde einen Überblick über die wichtigsten Elemente der Genehmigung gemäß IE-Richtlinie wie Emissionsgrenzwerte oder Überwachungshäufigkeit enthalten und nicht zu einer zusätzlichen Belastung aufgrund des Wasserrechts führen.

Die Richtlinie regelt die Erzeugung von Wasserstoff, die unter Anhang I Nummer 4.2 Buchstabe a der Richtlinie fällt. Der Vorschlag für die überarbeitete Richtlinie ändert nichts an der Beschreibung der Tätigkeit der Wasserstofferzeugung. Der Bundesrat betont, dass die IE-Richtlinie keine Regulierungs- und Genehmigungsbarrieren für Elektrolyseanlagen schaffen sollte, und schlägt daher vor, industrielle Elektrolyseure nach ihrer Leistung zu differenzieren und klare Genehmigungsanforderungen zu formulieren. Der Bundesrat bedauert zudem, dass in dem Richtlinienvorschlag keine Anpassung vorgenommen wurde, um die Genehmigungssituation kleiner Elektrolyseure zu vereinfachen.

- Die Kommission teilt die Auffassung, dass Wasserstoff beim Übergang zur Dekarbonisierung eine Schlüsselrolle spielt. Die EU-Wasserstoffstrategie⁵ sieht

⁵ COM(2020) 301 final.

vor, dass Wasserstoff bis 2050 etwa ein Viertel des gesamten Energiebedarfs in der EU decken soll, und im REPowerEU-Plan ist das Ziel festgelegt, bis 2030 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs in der EU zu erzeugen.

- *Da im Vorschlag für die überarbeitete IE-Richtlinie die Beschreibung der Tätigkeit der Wasserstoffherzeugung in Anhang I nicht geändert wurde, muss die Wasserstoffherzeugung (gemäß Anhang I Nummer 4.2 Buchstabe a) mit den Bestimmungen der IE-Richtlinie vereinbar sein, wenn sie „im industriellen Maßstab“ durch chemische oder biologische Verarbeitung erfolgt. Es obliegt der zuständigen nationalen Behörde, gegebenenfalls über die Anwendung der Bestimmungen der IE-Richtlinie zu befinden.*
- *Die IE-Richtlinie gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU, indem sie die Umweltauswirkungen der Elektrolyse in industriellem Maßstab wie z. B. Energieeffizienz, Wasserverbrauch oder Risiken einer Wasserstoffexplosion behandelt. Dezentrale kleine Wasserstoffherzeugungsanlagen, die in den kommenden Jahren wahrscheinlich expandieren werden, z. B. für einzelne Privathaushalte, fallen jedoch nicht unter den Begriff „industriell“, sodass die Bestimmungen der IE-Richtlinie für diese Anlagen nicht gelten. Bei Bedarf würde die Kommission einschlägige Leitlinien bereitstellen.*

Der Vorschlag für die überarbeitete IE-Richtlinie umfasst die Gewinnung und Behandlung von Industriemineralen und Metallen, die in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen (Anhang I, neue Tätigkeit 3.6). Der Bundesrat hebt die Bedeutung der Rohstoffversorgung und -sicherheit für Infrastrukturprojekte und die industrielle Transformation hervor und betont die Notwendigkeit auch langfristig Planungssicherheit bietender Rahmenbedingungen sowie einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Berücksichtigung von Sekundärrohstoffen. Der Bundesrat plädiert jedoch für eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorgaben durch die IE-Richtlinie insbesondere für KMU.

- *Die Kommission stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zur Bedeutung der Rohstoffversorgung und -sicherheit für die industrielle Transformation zu.*
- *Der Vorschlag zielt darauf ab, die Wettbewerbsbedingungen auf EU-Ebene für die Gewinnung von Metallen und kritischen Rohstoffen zu harmonisieren, damit bei ihrer Gewinnung und Verarbeitung und bei der Verminderung der Umweltverschmutzung in ganz Europa die besten verfügbaren Techniken angewendet werden können. Das Konsultationsverfahren der IE-Richtlinie stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten, Sachverständige aus der Industrie und nichtstaatliche Umweltorganisationen bei der Festlegung dieser „besten verfügbaren Techniken“ und beim standortspezifischen Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Die Kommission ist zuversichtlich, dass dies bei den lokalen Gemeinschaften Vertrauen schaffen wird, wenn neue Abbaustätten oder Erweiterungen von Abbaustätten geplant sind.*
- *Die zusätzlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit dem*

Genehmigungsverfahren der IE-Richtlinie anfallen, sind voraussichtlich begrenzt, da nach geltendem Recht die meisten Abbaustätten derzeit irgendeiner Form von Betriebsgenehmigung unterliegen, und keine erhebliche Belastung für den Sektor darstellen.

Die vorgeschlagene überarbeitete IE-Richtlinie soll eine tiefgreifende Transformation der Industrie hin zu einer sauberen, zirkulären und klimaneutralen Industrie anregen. Diesbezüglich stellt der Bundesrat fest, dass es einen hohen Investitionsbedarf in klimaneutrale Produktionsprozesse und einen hohen Bedarf für die Beschleunigung der zugehörigen Planungs- und Genehmigungsverfahren gibt. Die Novellierung der Richtlinie sollte aus Sicht des Bundesrates als Chance zur Erhöhung der Transformationsgeschwindigkeit genutzt werden und Transformationshemmnisse vermeiden, ohne Unternehmen zu überfordern und eine Abwanderung zu riskieren. Er begrüßt den Vorschlag der Kommission, Transformationspläne für Anhang-I-Anlagen für den Übergang zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu erstellen. Er blickt jedoch mit Sorge auf eine Veröffentlichung der Transformationspläne sowie darauf, dass keine Vorgaben vorgesehen sind, wie mit einer Abweichung auch infolge von äußeren Einwirkungen umzugehen ist.

- Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates zwar weitgehend, hebt jedoch hervor, dass die vorgeschlagenen Transformationspläne die Synergien zwischen Verringerung der Umweltverschmutzung, Dekarbonisierung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft optimieren werden. Die Pläne werden Übergangspfade fördern, die Technologien schaffen, durch die integrierte Lösungen begünstigt werden. So wird das Risiko suboptimaler Investitionsstrategien begrenzt und dazu beigetragen, die Transformationskosten für die Industrie und die Gesellschaft in der EU insgesamt zu senken.
- Die Kommission wird in einem Durchführungsrechtsakt festlegen, welche Art von Informationen in den Transformationsplan aufzunehmen sind. Da die Transformationspläne Teil des Umweltmanagementsystems des Betreibers sein werden, werden sie ggf. im Rahmen der vorgeschriebenen regelmäßigen Aktualisierung des Umweltmanagementsystems aktualisiert.
- Die Transformationspläne werden auch zusammen mit dem Umweltmanagementsystem veröffentlicht, unbeschadet der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsinformationen zu wahren.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Emissionen aus der Tierhaltung besser bekämpft werden, indem der Anwendungsbereich im Bereich der Tierhaltung ausgeweitet und rinderhaltende Betriebe miteinbezogen werden. Der Bundesrat nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis. Der Bundesrat betont, dass die Genehmigungs-, Überwachungs- und sonstigen Auflagen für die betreffenden Anlagen sowohl für die Betreiber als auch für die zuständigen Behörden leistbar bleiben sollten und dass es sich bei den nunmehr erfassten landwirtschaftlichen Tierhaltungen mittlerer Größe nicht um Industrieanlagen handelt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat das Konzept eines speziell auf Tierhaltungsanlagen zugeschnittenen

Genehmigungsverfahren, das den Besonderheiten der Tierhaltung Rechnung trägt. Der Bundesrat fordert daher einen zielgenaueren Ansatz, der den Umweltnutzen maximiert und für die verschiedenen Tierarten unterschiedliche Schwellenwerte verursachergerecht festlegt.

- *Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrats für das spezifische Genehmigungsverfahren für große Tierhaltungsanlagen. Der vorgeschlagene Schwellenwert für Tierhaltungsanlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen sollen, (150 Großvieheinheiten – GVE) basiert auf seinem Kosten-Nutzen-Verhältnis, der Anzahl und Größe der Tierhaltungsbetriebe sowie darauf, inwieweit die Emissionen des Sektors abgedeckt würden.*
- *Die Kommission ist der Auffassung, dass das Konzept der Großvieheinheit (GVE) ein akzeptierter Gemeinsamer-Nenner-Ansatz für alle Tierarten ist, der auf ihrem Ressourcenbedarf und der damit verbundenen Verschmutzung und Belastung der Umgebung und der Umwelt im weiteren Sinne beruht. Die Unterschiede im Tierhaltungssektor werden bei der gemeinsamen Ausarbeitung der Betriebsvorschriften im Rahmen des anerkannten „Sevilla-Prozesses“ bewertet, an dem Sachverständige des Sektors, Vertreter der Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Umweltorganisationen beteiligt sein werden. Bei der Erarbeitung der Betriebsvorschriften werden unter anderem Beschaffenheit, Art, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, berücksichtigt. So wird sichergestellt, dass die Besonderheiten jeder einzelnen Tierart und Tierhaltungspraxis sowie relevanter ökologischer/biologischer und anderer Futtermittel eingehend analysiert und erörtert werden, um die kosteneffizientesten BVT zu ermitteln. Zudem werden die betreffenden Anlagen, wie vom Bundesrat betont, einer vereinfachten Genehmigungsregelung unterliegen.*
- *Daraus ergibt sich für die Gesellschaft ein sehr positives Kosten-Nutzen-Verhältnis von etwas mehr als 11, was zu einem Gesamtnutzen für die menschliche Gesundheit im Gegenwert von rund 5,5 Mrd. EUR pro Jahr führt. Das reale Verhältnis könnte sogar noch höher sein.*
- *Die Kommission möchte auch darauf hinweisen, dass mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die größten Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe ausgeweitet wird. Auf diese größten landwirtschaftlichen Betriebe entfallen etwa 60 % der Ammoniakemissionen und 43 % der Methanemissionen aus Viehbeständen in der EU. Sie wurden auch als diejenigen bewertet, die ihren Beitrag am kosteneffizientesten leisten können.*

Der Bundesrat ist besorgt, dass im Kommissionsvorschlag die Verwendung delegierter Rechtsakte vorgesehen ist, und fordert eine klare Ausformulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der politisch wesentlichen Punkte der IE-Richtlinie in einem ordentlichen europäischen Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates.

- *Die Verwendung delegierter Rechtsakte im Rahmen der überarbeiteten IE-Richtlinie wird auf Rechtsakte beschränkt, mit denen bestimmte, nicht wesentliche oder technische Vorschriften der Richtlinie ergänzt oder geändert würden. Solche delegierten Rechtsakte werden weder den politischen Rahmen noch das Kerngleichgewicht der Richtlinie berühren.*
- *Im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags müssen die Ziele, der Inhalt, der Geltungsbereich und die Dauer einer Befugnisübertragung in dem Rechtsakt ausdrücklich festgelegt werden. Dies wollte die Kommission mit den vorgeschlagenen Artikeln 70i und 74 in Verbindung mit Artikel 76 erreichen.*
- *Außerdem wird die Kommission vor dem Erlass solcher delegierten Rechtsakte angemessenen Konsultationen aller Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments, durchführen.*
- *Das Europäische Parlament und der Rat sind gleichermaßen befugt, der Annahme eines delegierten Rechtsakts zu widersprechen.*
